

Gründungssatzung

vom 2.12.03; §§ 11^{II} 6, 12^c, 13^{III} geändert am 8.3.04; § 2^{I,II} 5-7 geändert am 29.4.15

Gliederung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Änderung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

§ 8 Beitragspflichten

§ 9 Sonstige Pflichten

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Überblick

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

§ 14 Die Kassenprüfer

E. § 15 Auflösung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Tennisclub Frankfurt (Oder)“.

²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

³Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

²Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Tennissports.

³Die Förderung der Jugend und des deutsch-polnischen Verhältnisses sind Schwerpunkte seiner Arbeit.

(2) ¹Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

³Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

⁴Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

⁵Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

⁶Die Mitgliederversammlung kann über Ob und Höhe von Ehrenamtszuschüssen für individuelle Vorstandsmitglieder oder bestimmte Funktionen beschließen; der Vorstand bestimmt Details und berichtet darüber und über die Höhe der Zahlungen an jedes Mitglied.

⁷Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Frankfurt (Oder) e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, und zwar für den Tennissport.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder, also volljährige Mitglieder mit allen Mitgliedschaftsrechten
- b) jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet (vgl. § 6 Satz 3) und deshalb kein Stimmrecht haben
- c) jugendliche passive Mitglieder, die kein Stimmrecht haben und sich allenfalls gegen eine Gastgebühr im Verein sportlich betätigen dürfen
- d) passive Mitglieder, also volljährige Mitglieder mit Stimmrecht, die sich allenfalls gegen eine Gastgebühr im Verein sportlich betätigen dürfen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹Über die Aufnahme oder deren Ablehnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

²Er hat der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

³Diese kann die Entscheidung des Vorstands ändern; dieser Tagesordnungspunkt ist vorrangig, die Entscheidung ab sofort wirksam.

⁴Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, braucht sie dazu entgegen § 5 Abs. 3 weder Gründe anzugeben noch ein bestimmtes Verfahren einzuhalten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

²Entstandene Pflichten erlöschen dadurch nicht.

(2) ¹Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

²Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30. September des Jahres zu erklären.

³§ 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erklärt werden, wenn

- a) das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist, obwohl ihm mindestens einen Monat nach Fälligkeit eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, die auf diese Ausschlussmöglichkeit hinweist, und seitdem ein weiterer Monat vergangen ist.
- b) ein wichtiger Grund vorliegt; dazu gehören insbesondere vorsätzliche erhebliche Verstöße gegen
 - aa) seine Pflichten aus der Satzung oder aus der Spiel- und Platzordnung
 - bb) insbesondere das Verbot, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu schädigen
 - cc) Anordnungen des Vorstands.

²Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen.

³Es entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

⁴Vor der Entscheidung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

⁵Gegen eine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen ist, kann dieser innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

⁶Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

⁷Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

§ 6 Änderung der Mitgliedschaft

¹Die Vorschriften über den Austritt (§ 5 Abs. 2) gelten entsprechend für die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft.

²Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich; sie wirkt auf den Anfang des Jahres zurück, für den die aktive Mitgliedschaft beantragt wird.

³Mit der Volljährigkeit wird das jugendliche automatisch und sofort zu einem ordentlichen oder passiven Mitglied.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks und der Anordnungen des Vorstands an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, insbesondere kein aktives Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.

§ 8 Beitragspflichten

(1) ¹Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge.

²Sie sind am 31. März eines Jahres fällig.

(2) Der Vorstand kann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Aufnahmebeiträge beschließen oder auf bis zu einen Jahresbeitrag erhöhen.

(3) ¹Das nähere regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

²Die Mitgliederversammlung kann künftige Jahresbeiträge, Aufnahmebeiträge und Säumniszuschläge mit einfacher Mehrheit (§ 11 Abs. 2 Satz 2) festsetzen oder verändern.

³Sie kann Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr verändern, auch wenn sie bereits bezahlt wurden.

(4) Erhöht sich der innerhalb eines Jahres zu zahlende Beitrag im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 50%, so hat jedes betroffene Mitglied das Recht, mit sofortiger Wirkung auszutreten und für das laufende Jahr für jeden angefangenen Monat 1/12 des bisherigen Jahresbeitrages zu zahlen.

§ 9 Sonstige Pflichten

Die Mitglieder sollen alles unterlassen, das die Atmosphäre im Verein und den Ruf des Vereins oder seiner Mitglieder nach außen beeinträchtigen könnte. Sie bemühen sich in der Zeit, die sie auf der Anlage verbringen, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Mannschaften oder Altersgruppen rücksichtsvoll um das gesellige Zusammenleben.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Überblick

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 11, 12), der Vorstand (§ 13) und die Kassenprüfer (§ 14).
- (2) ¹Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins.
²Sie ist oberstes Organ des Vereins, entscheidet in ordentlichen (§ 11) und außerordentlichen Versammlungen (§ 12) und ist berechtigt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Einberufung und Tagesordnung.

¹Der Vorstand hat jährlich im März oder April die erwachsenen Mitglieder individuell in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen seit Absendung eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

²Die Tagesordnung enthält auch – ggf. gekürzt – alle schriftlichen Anträge von Mitgliedern und ist so konkret, dass die Eingeladenen ihre Stimmabgabe sinnvoll vorbereiten können.

³Die Mitgliederversammlung kann Anträge, die nicht angekündigt waren, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit (Abs. 2 Satz 2) als Entscheidungsvorlage akzeptieren und sodann mit einfacher Mehrheit darüber entscheiden.

(2) Durchführung der Versammlung.

¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

²Bei der Berechnung von Mehrheiten zählen Enthaltungen, ungültige Stimmabgaben und Stimmen nicht persönlich anwesender Mitglieder nicht mit; deckt sich die Zahl der Ja- und Neinstimmen, ist der Antrag abgelehnt.

³Sofern die Mitgliederversammlung nicht mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit etwas anderes bestimmt, gilt:

⁴Der erste Vorsitzende, hilfsweise der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung und die Wahl eines Protokollführers.

⁵Über Personalfragen wird geheim abgestimmt, wenn mehr Personen zur Wahl stehen als gewählt werden können oder wenn ein Mitglied es beantragt.

⁶Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

⁷Kann in einem Wahlgang nur eine Person gewählt werden (vgl. § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 6) hat jedes Mitglied eine Stimme; es findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, wenn keiner die absolute Mehrheit erreicht hat; endet auch die zweite Stichwahl mit einem Patt, entscheidet das Los.

⁸Wahlen, bei denen im selben Wahlgang mehrere gewählt werden sollen (weitere Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer), erfolgen in der Weise, dass jedes Mitglied für so viele Bewerber votieren *kann*, wie Personen gewählt werden können; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, hilfsweise entscheidet das Los.

⁹Das Protokoll ist außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter (Satz 4), Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden
- a) wenn es der Vorstand beschließt; er ist dazu verpflichtet, wenn das Wohl des Vereins einen Aufschub grundlegender Entscheidungen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht gestattet.
 - b) wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei absinkt

c) wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich vom Vorstand verlangt.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstands und Vertretungsberechtigung.

¹Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens sieben Personen.

²Besteht er aus nur einer Person, so vertritt diese den Verein allein.

³Besteht er aus zwei bis sieben Personen, so sind dies

a) der Vorsitzende

b) der stellvertretende Vorsitzende

c) ggf. weitere Vorstandsmitglieder;

jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer von beiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(2) Wahlverfahren und interne Aufgabenverteilung

¹Der Vorstand soll aus fünf Personen bestehen; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit (§ 11 Abs. 2 Satz 2) eine andere Zahl bestimmen.

²Werden mehr als zwei Vorstandsmitglieder gewählt, wird zum Zwecke der internen Aufgabenverteilung ein weiteres Vorstandsmitglied (§ 13 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c) als Finanzvorstand gewählt.

³Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand werden in dieser Reihenfolge einzeln, die weiteren Vorstandsmitglieder werden anschließend in einem einheitlichen Wahlgang gewählt (§ 11 Abs. 2 Satz 7).

⁴Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 2 dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zusätzlich das Amt des Finanzvorstands übertragen.

⁵Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern weitere interne Aufgabenbereiche zuweisen (z.B. Sportwart, Jugendwart, technischer Leiter).

⁶Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet insbesondere durch

a) Wahl eines neuen Vorstands in der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, also in der Regel nach 2 Jahren (vgl. § 11 Abs. 1);

b) vorzeitige Abwahl dieses Vorstandsmitglieds; dazu sind 2/3 der Stimmen in der Mitgliederversammlung nötig.

⁷Scheidet aus dem Vorstand durch Abwahl, Amtsniederlegung oder Tod ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, das eines der in Satz 3 genannten Ämter bekleidet, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 7) aus ihrer Mitte einen Nachfolger für die Zeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung; diese bestimmt den Amtsträger für den Rest der Amtszeit.

(3) Aufgaben des Gesamtvorstands.

¹Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

²Er hat die Mitgliederversammlungen vorzubereiten, dort mindestens den Jahresbericht und einen Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzustellen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

³Finanzielle Verpflichtungen sollen nur mit Einverständnis des Finanzvorstands eingegangen werden; dieses kann für zu bestimmende Routinefälle generell erteilt werden.

⁴Über Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied oder seinem Lebenspartner oder Kind und dem Verein ist in der anschließenden Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Haftung.

¹Die Mitglieder des Vorstands haften weder dem Verein noch seinen Mitgliedern für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

²Haften Vorstandsmitglieder Vereinsmitgliedern oder Dritten gegenüber, weil sie in Ausführung ihrer Verrichtungen als Vorstandsmitglieder schuldlos oder leicht fahrlässig gehandelt haben, so ist der Verein verpflichtet, sie von diesen Verbindlichkeiten freizustellen.

³Sofern Mitglieder des Vorstands eine Versicherung für leicht fahrlässig verursachte Haftpflichtschäden aus der Vorstandstätigkeit abschließen, werden ihnen die Kosten vom Verein erstattet.

§ 14 Die Kassenprüfer

¹Die Mitgliederversammlung soll anlässlich jeder Vorstandswahl zwei Kassenprüfer wählen.

²Sie prüfen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die gesamte Rechnungslegung und dürfen auch sonst jederzeit Prüfungen durchführen.

³Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Korrektheit der Rechnungslegung des Vorstands und zur Frage, ob die Ziele des Vereins sparsamer hätten erreicht werden können, und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

E. § 15 Auflösung

¹Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller – nicht nur der anwesenden – stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

²Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter Liquidatoren; das gilt auch bei Auflösung aus anderen Gründen.